

Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen

vom 24.07.2012

mit Wirkung vom 04.08.2012

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Geschützte Bäume**
- § 4 Verbotene Handlungen**
- § 5 Anordnung von Maßnahmen**
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen**
- § 7 Ersatzpflanzung**
- § 8 Ausgleichszahlung**
- § 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**
- § 10 Folgebeseitigung**
- § 11 Betreten von Grundstücken**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

§ 1 Zweck der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas
und
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt
 - a) weitergehende Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen
 - b) weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 Pflanzenschutz-Neuordnungsgesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I. S. 148) bzw. §§ 22, 23, 42 a Abs. 2, 42 e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) SGV. NRW. 791, zuletzt geändert durch Art. 1 Umweltänderungsgesetz (UmweltÄndG) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185), ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gem. § 47 a LG NRW gesetzlich geschützt sind.
 - c) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) FNA 790-18, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 31.07.2010 (BGBl. I S. 1050), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) SGV. NRW. 790, zuletzt geändert durch Art. 2 UmweltÄndG vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

- (3) Die Satzung gilt nicht für räumliche Bereiche, die Gegenstand eines vom Rat der Stadt beschlossenen besonderen Grünplanungs- und Pflegekonzepts sind.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind
- a) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie gemäß § 7 gepflanzte Bäume;
 - b) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der einzelnen Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (3) Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (4) Nicht geschützt sind Pappeln und Birken.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten
- a) geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder Eingriffe an ihnen vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen;
 - b) auf den Baum (Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich) in einer Weise einzuwirken, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führt oder führen kann, insbesondere durch
 - Befestigung innerhalb einer Fläche von 150 cm vom Stamm entfernt mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - Abgrabung, Ausschachtung oder Aufschüttung im Kronentraufbereich;
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern im Kronentraufbereich;
 - Ablassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen im Kronentraufbereich;
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) im Kronentraufbereich, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie

- Anwendung von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen fachgerechte Handlungen, die der Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, dem Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und der Bewirtschaftung von Wald dienen sowie unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Handlungen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstücks haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Gelsenkirchen kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht ausreichend Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstücks aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die

Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) der geschützte Baum auf einer privaten Fläche steht und das lichte Maß zwischen den Außenwänden von bestehenden Wohngebäuden im Sinne der Landesbauordnung und dem Baum gemessen in 100 cm über dem Erdboden weniger als 600 cm beträgt. Nicht zu den Wohngebäuden zählen insbesondere Nebenanlagen, Garagen und gewerblich genutzte Gebäude,
- f) auf einem Wohngebäude im Sinne der Landesbauordnung eine Solarthermie-Kollektorfläche von mindestens 5 m² oder eine Photovoltaik-Kollektorfläche von mindestens 15 m² errichtet werden soll und ein geschützter Baum die wirtschaftliche Auslastung der geplanten Anlage erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Diese Regelung gilt nur für private Bäume, die auf dem gleichen Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, für welches die Genehmigung für die Errichtung einer Solarthermie- oder Photovoltaikanlage beantragt wurde. Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird die Genehmigung zur Fällung unter der aufschiebenden Bedingung der Installation der dem Fällantrag zu Grunde liegenden Solarthermie-/Photovoltaikanlage auf dem Grundstück respektive auf oder an dem Gebäude des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten erteilt,
- g) ein Nadelgehölz gegen einen Laubbaum ausgetauscht wird. Dies gilt nicht für Eiben (*Taxus baccata*), Fächerblattbaum (*Ginkgo Biloba*), Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*) und Urweltmammutbaum (*Metasequoia glyptostroboides*),
- h) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentliche Interesse dringend erforderlich ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen der Buchstaben a) bis f) sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist: Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas
oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich unter Anführung der Gründe durch den Grundstückseigentümer oder den sonst dinglich Berechtigten oder eine von ihm bevollmächtigte Person zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lageplan, in dem der Standort der betreffenden Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen sind,
 - eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beziehungsweise zu der grundstücksbezogenen dinglichen Berechtigung des Antragstellers,
 - eine rechtsverbindliche Erklärung des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten, ob auf dem Grundstück, auf dem der in Rede stehende Baum steht, eine Ersatzpflanzung gem. § 7 dieser Satzung aus seiner Sicht möglich oder - unter Nennung der Gründe - nicht möglich ist, ob für die Ersatzpflanzung im Sinne von § 7 ein anderes Grundstück zur Verfügung steht oder aufgrund welcher rechtlichen oder tatsächlichen Gründe eine Ersatzpflanzung gem. § 7 dieser Satzung nicht durchgeführt werden kann und demnach nur eine Ausgleichszahlung gem. § 8 dieser Satzung in Betracht kommt,
 - die unterschriebene, schriftliche und unwiderrufliche Erklärung des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten, dem Antragsteller die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu gestatten.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Diese ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen – insbesondere zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verbunden werden.

§ 7 Ersatzpflanzung

- (1) Die Fällgenehmigung wird in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e), f), g) oder h) unter der Auflage erteilt, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder der sonst dinglich Berechtigte des Grundstücks entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorzunehmen hat.

Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem zuvor der entfernte geschützte Baum gestanden hat. In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn das Grundstück auf Grund seiner Größe oder des weiteren vorhandenen Bewuchses eine Neuanpflanzung unmöglich macht, kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen werden, das von dem Erlaubnisnehmer zur Verfügung zu stellen ist. Das Einverständnis des Eigentümers, des Nutzungsberechtigten oder des sonst dinglich Berechtigten des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt der größte Stammumfang eines Einzelstamms als Bemessungsgrundlage für den nachzupflanzenden Baum oder die Ermittlung der Ausgleichszahlung.
- (3) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall muss der Baumschutz (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Ausgleichszahlung

- (1) Kann eine Ersatzpflanzung gem. § 7 Abs. 1 durch den Verpflichteten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachweislich nicht durchgeführt werden, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Anschaffungswert des Baumes, der als Ersatz gepflanzt werden müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des/der entfernten Baumes/Bäume durch die Stadt Gelsenkirchen zu verwenden.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 6 hinaus in einem Lageplan mindestens sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder anderenfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 6 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die

Erlaubnis nach § 6 Abs. 4 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Werden durch den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten oder sonst dinglich Berechtigte des Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde, geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihr Kronenaufbau wesentlich verändert, so treffen ihn die Verpflichtungen nach § 7.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder dem sonst dinglich Berechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Ersatzberechtigten die Verpflichtungen nach Absatz 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Gelsenkirchen abtritt. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Gelsenkirchen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers, des Nutzungsberechtigten oder sonst dinglich Berechtigten zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der sonst dinglich Berechtigte dem Beauftragten der Stadt Gelsenkirchen den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz NW (LG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegestattung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) einer Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegestattung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

- e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 8, und 10 zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung bzw. Folgebeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1, Nr. 17 LG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 02.11.1988 (Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 45/1988) außer Kraft.